



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2026	Ausgegeben zu Saarbrücken, 12. März 2026	Nr. 9
------	--	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemeinden Mettlach, Losheim am See und der Ortsgemeinde Taben-Rodt (Wasserschutzgebietsverordnung „Hundscheid, Weißenborn und Eschenbruch“). Vom 20. Februar 2026	180
Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Miet- und Investitionskosten der Pflegeschulen im Saarland (Pflegeschulen-Investitionskosten-Richtlinie). Vom 8. Februar 2026	185

A. Amtliche Texte

Verordnungen

51 Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemeinden Mettlach, Losheim am See und der Ortsgemeinde Taben-Rodt (Wasserschutzgebietsverordnung „Hundscheid, Weißenborn und Eschenbruch“)

Vom 20. Februar 2026

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) i. V. m. § 37 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855) und den §§ 54, 111, 113 und 92 Absatz 2 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG RLP) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 728), verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz in Saarbrücken als nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz vom 14. September 2023 zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.
- (2) Begünstigte Person im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG ist die Gemeinde Mettlach, Freiherr-vom-Stein-Straße 64, 66693 Mettlach.

§ 2 Beschreibung des Schutzgebietes

- (1) Das Schutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:
Sechs Fassungsgebiete (Zone I)
— rot gekennzeichnet —,
eine engere Schutzzone (Zone II)
— blau gekennzeichnet —.
- (2) Die Fassungsgebiete erstrecken sich auf folgende Grundstücke (z. T. = zum Teil):
Gemarkung Britten, Flur 07, Parz.-Nrn. 24, 25
Quelle Eschenbruch II
Gemarkung Britten, Flur 07, Parz.-Nr. 61/2
Quelle Birken
Gemarkung Britten, Flur 07, Parz.-Nr. 62 z. T.
Quelle Wiesen

Gemarkung Taben-Rodt, Flur 28, Parz.-Nr. 45/1 z. T.
Quelle Weißenborn

Gemarkung Saarlöhlzbach, Flur 01, Parz.-Nr. 17/2 z. T.
Quelle Hundscheid I

Gemarkung Saarlöhlzbach, Flur 01, Parz.-Nr. 21/2 z. T.
Quelle Hundscheid II

(3) Die engere Schutzzone umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Britten, Flur 07, Parz.-Nrn.: 1, 2, 3, 4/1, 5/1, 6, 8 z. T., 11 z. T., 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27 z. T., 29 z. T., 31, 56 z. T., 58 z. T., 59, 61/1 62 z. T.

Gemarkung Saarlöhlzbach, Flur 01, Parz.-Nrn.: 17/2 z. T., 20/2 z. T., 21/1, 21/2 z. T., 23/1, 25/1, 21/2 z. T., 25/2, 32/2, 32/3, 33/1, 35/2, 36/1 z. T., 53/3 z. T., 172/4 z. T., 173/33 z. T., 366/19, 372/27, 374/30, 375/30, 376/172, 379/21, 381/173.

Gemarkung Taben-Rodt, Flur 28, Parz.-Nrn.: 36 z. T., 37 z. T., 39 z. T., 40, 41, 42, 43, 44, 45/1 z. T., 46/1, 47/1.

(4) Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzeiten ergibt sich aus den nachstehend aufgeführten Plänen:

1. Übersichtslageplan i. M. 1:10 000 mit Einzeichnung der Schutzzone II, der Wassergewinnungsanlagen sowie der Landes- und Gemeindegrenzen,
2. Übersichtslageplan der Flurkarten-Ausschnitte i. M. 1:5 000 mit Einzeichnung der Schutzzone I, der Schutzzone II, der Landes- und Gemeindegrenzen,
3. Flurkarte Blatt 5.1 i. M. 1:1 000 mit Einzeichnung der Schutzzeiten I und II und der Grenzpunkte mit Koordinaten,
4. Flurkarte Blatt 5.2,
5. Flurkarte Blatt 5.3,
6. Flurkarte Blatt 5.4,
7. Flurkarte Blatt 5.5,
8. Flurkarte Blatt 5.6,
9. Flurkarte Blatt 5.7,

(5) Eine Ausfertigung der Pläne wird zu jedermanns Einsicht aufbewahrt bei:

1. der Gemeinde Mettlach,
Freiherr-vom-Stein-Straße 64, 66693 Mettlach,
2. der Gemeinde Losheim am See,
Merziger Straße 3, 66679 Losheim am See,
3. der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell,
Schlossberg 6, 54439 Saarburg,
4. dem Landkreis Merzig-Wadern,
Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig,

5. dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
– Landesplanungsbehörde –,
Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken,
6. dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken,
7. der Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord,
– Obere Wasserbehörde –,
Stresemannstraße 3–5, 56068 Koblenz.

Die Pläne können dort während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundstücke berühren die festgelegten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Die Fassungsgebiete sind durch Umzäunungen abgegrenzt.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, sowohl vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen als auch insbesondere vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Fließstrecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Aus diesem Grunde sind insbesondere verboten:

1. Bau und Erweiterung von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven Stoffen sowie Umgang mit radioaktiven Stoffen (ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik sowie für medizinische Anwendungen);
2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe;
3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf, Lagerung von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselmotortreibstoff für landwirtschaftliche Betriebe);
4. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöl;
5. Landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Betriebsführung oder Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten, d. h. nach guter fachlicher Praxis betrieben wird. Dies gilt u. a. für:
 - Ausbringen von Mineraldünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt,
 - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren, bezogen auf den Betrieb und/oder auf die für die Ausbringung des Wirt-

schaftsdüngers verfügbare landwirtschaftliche Fläche,

- Waldrodung, Grünlandumbruch, Schwarzbrache,
 - landwirtschaftliche Beregnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird,
 - Sonderkulturen,
 - Kleingartenanlagen;
6. Anwendung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist), Silagesickersaft und Sekundärrohstoffdünger (Klärschlamm, Fäkalschlamm, Müllkompost, Biokompost etc.), ausgenommen Biokompost mit Gütesiegel für die Schutzzone II;
 7. Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln;
 8. Abwassereinleitung in den Untergrund einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung. Ausgenommen ist die flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone auf dem Grundstück erfolgende Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser
 - von Dach-, Hof-, Wege- oder sonstigen befestigten Grundstücksflächen in Wohngebieten oder
 - von gewerblich oder industriell genutzten Gebieten, die von ihrer Nutzung und tatsächlichen Belastung her mit Wohngebieten vergleichbar sind, öffentlichen Straßen, die als Ortsstraßen der Erschließung von Wohngebieten dienen, und öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage – mit Ausnahme der Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als zweistreifigen Straßen –, beschränkt öffentlichen Straßen sowie Geh- und Radwegen, soweit dies nach einer kommunalen Abwassersatzung bzw. einem Bebauungsplan zulässig ist (§§ 49a Absatz 3, 35 Absatz 3 SWG);
 9. Ablagerung und Einbau von Abfällen, die die Anforderungen einer schadlosen Verwertung nicht erfüllen;
 10. Verwenden von Materialien beim Bau von Verkehrsanlagen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen;
 11. Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, Reststoffen und bergbaulichen Rückständen;
 12. Baustofflager, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann;
 13. Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
 14. Anlage von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe;

15. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln (ausgenommen bei oberirdischer Aufstellung bzw. Leitungsführung, Massekabel);
16. Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen in den Untergrund, ausgenommen Entwässerung über Böschungen und großflächige Versickerung über die natürlich gewachsene Bodenzone;
17. Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen;
18. Motorsportveranstaltungen und -anlagen;
19. Flugplätze;
20. Wertholzlagerplätze mit Nassholzkonservierung;
21. Schießstände oder Schießplätze (ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen);
22. Gewinnung von Erdwärme;
23. Anlagen zum Lagern, Auffangen und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften;
24. Biogasanlagen ausgenommen Biogas-Gülleanlagen <75 kW, sofern es sich um den Umbau einer bestehenden Anlage zum Lagern, Auffangen und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften handelt;
25. Herstellen und Erweitern von Dränen;
26. Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen;
27. Sprengungen;
28. Errichten und Erweitern von Fischteichen.

(2) In der engeren Schutzzone sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß Absatz 1 verboten:

1. Ausweisung von Baugebieten;
2. Ausweisung von Gebieten für Industrie und produzierendes Gewerbe;
3. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen;
4. Sport- und Freizeitanlagen;
5. Militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben der Schutzzone II entsprechen;
6. Anlagen zur Verwertung von Reststoffen (z. B. Bauschuttrecycling);
7. Erweiterung von Deponien für inerte Erdmassen;
8. Neubau und Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen (ausgenommen Feld-, Wald-, Rad- und Gehwege);
9. Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen;
10. Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen;
11. Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten – Bohrungen;

12. Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung;
13. Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
14. Errichten und Erweitern baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung;
15. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen;
16. Errichten und Erweitern von Lagern für Heiz- und Dieselöl;
17. Baustelleneinrichtungen.

(3) Fassungsgebiete (Zone I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In den Fassungsgebieten sind insbesondere verboten:

1. die in der Zone II verbotenen und genehmigungspflichtigen Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Fahr- und Fußgängerverkehr;
3. land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung;
4. Anwendung von Düng- und Pflanzenbehandlungsmitteln;
5. Versickerung von Niederschlagswasser.

Von den Verboten ausgenommen sind Maßnahmen, die der Errichtung, Unterhaltung und dem Betrieb der Wassergewinnungsanlage dienen.

§ 4 Hinweise

(1) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung die Vorschriften der §§ 62, 63 WHG, 39 SWG und §§ 64, 65 LWG RLP i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) Für das Aufbringen von Klärschlamm sind – ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung – die Vorschriften der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(3) Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind – ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung – die Vorschriften der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(4) Für die Anwendung von Düngemitteln sind – ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung – die Vorschriften des Düngegesetzes (DüngG) bzw. der Düngeverordnung (DüV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5 Befreiung

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall von den Schutzbestimmungen des § 3 Absatz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) Dem Antrag auf Befreiung sind in dreifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Mangelhafte Anträge können zurückgewiesen werden, wenn die mitzuteilenden Mängel des Antrags innerhalb einer festgesetzten Frist nicht behoben wurden. Auf diese Folge ist hinzuweisen.

(3) Zu dem Antrag auf Befreiung ist die Begünstigte zu hören (§ 37 Absatz 2 SWG).

(4) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(5) Die Befreiung darf nur widerruflich erteilt werden, es sei denn, das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert keinen Widerrufsvorbehalt. Im Fall des Widerrufs kann die zuständige Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird.

(6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über die Befreiung ist zuzustellen und der Begünstigten zu übersenden.

(7) Die Befreiung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(8) Einer besonderen Befreiung bedarf es nicht für Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung unterliegen und für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassungen bedürfen, wenn diese von der Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird sowie für bergrechtliche Zulassungsverfahren, wenn die Wasserbehörde vor der Zulassung eines Betriebsplanes beteiligt worden ist.

(9) Für Planfeststellungen gelten ausnahmslos die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

(10) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – obere Wasserbehörde – kann, soweit das Gebiet von Rheinland-Pfalz betroffen ist, unter den Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG auf Antrag von den Schutzbestimmungen des § 3 Befreiungen zulassen.

§ 6 Genehmigung

(1) Die untere Wasserbehörde entscheidet, soweit das Gebiet des Saarlandes betroffen ist, auf Antrag im Einzelfall über die Genehmigung nach § 3 Absatz 2. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2 bis 9 entsprechend.

(2) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – obere Wasserbehörde – entscheidet, soweit das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz betroffen ist, auf Antrag im Einzelfall über die Genehmigung nach § 3 Absatz 2. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 10 entsprechend.

§ 7 Bestandsschutz, Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts grundsätzlich in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben auf Anordnung der zuständigen Wasserbehörde solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung anzupassen, zu beseitigen oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, sofern sich nicht schon aus anderen Vorschriften eine solche Verpflichtung ergibt.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 52 Absatz 1 Nummer 2 c WHG zu dulden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern (die Bewirtschaftung der Flächen soll hierdurch, soweit möglich, nicht behindert werden),

3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete oder Beauftragte der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen oder Untersuchen des Grundwassers und zum Entnehmen von Bodenproben,
4. den Hinweis „Wasserschutzgebiet“ im Liegenschaftskataster zu dulden.

§ 8

Entschädigung, Ausgleich

(1) Soweit eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 5 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die Begünstigte nach den §§ 52 Absatz 4, 96 bis 98 WHG i. V. m. § 100 SWG bzw. § 116 LWG RLP Entschädigung zu leisten.

(2) In den Fällen erhöhter Anforderungen im Sinne von § 52 Absatz 5 WHG hat die Begünstigte einen Ausgleich gemäß § 99 WHG i. V. m. § 99 SWG bzw. § 117 LWG RLP zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a, 8 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Schutzbestimmung dieser Verordnung oder einer aufgrund dieser Verordnung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 10

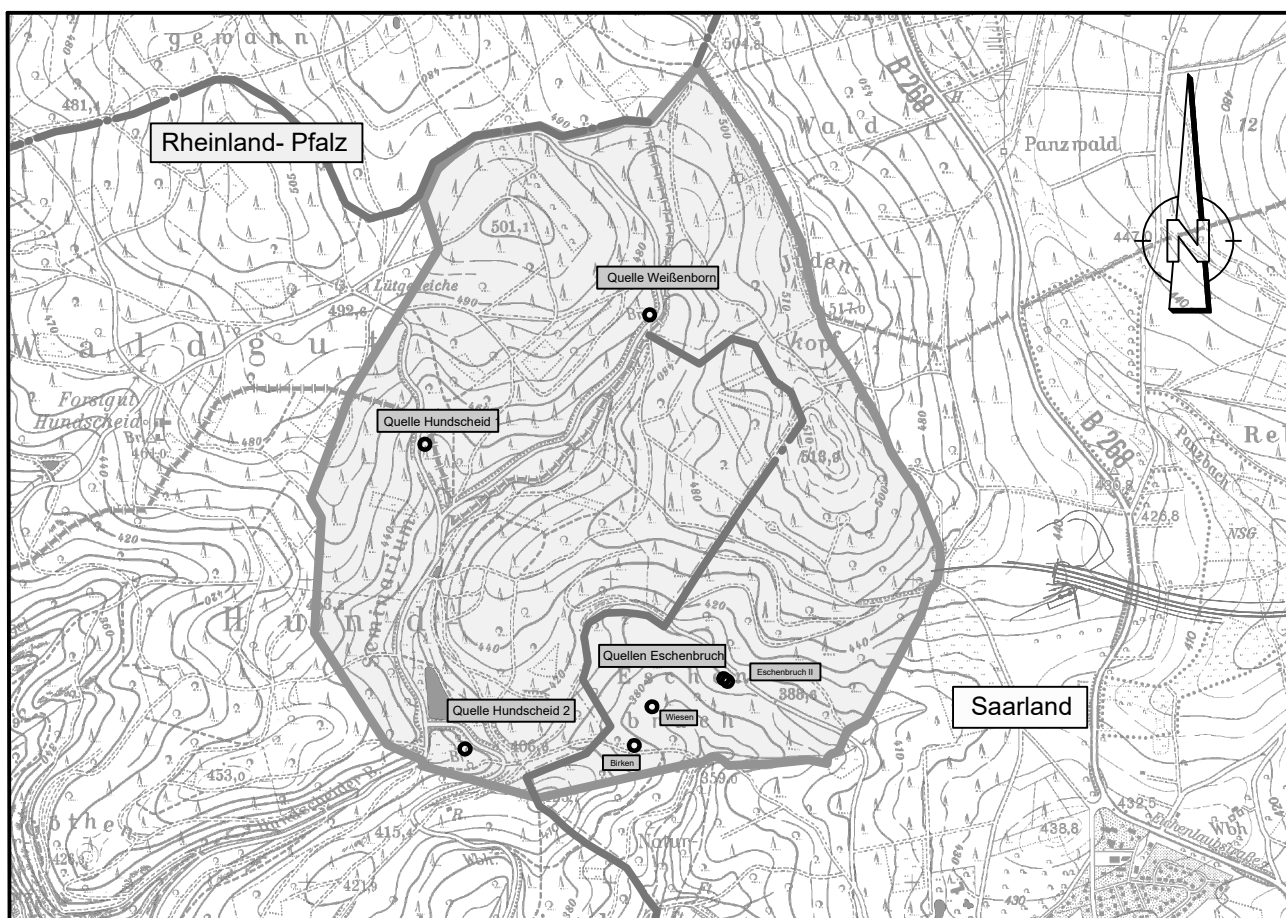
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes und im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Februar 2026

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg



Anlage zur Wasserschutzgebietsverordnung
Eschenbruch vom 20. Februar 2026

M 1 : 25000

— Grenze des Wasserschutzgebietes

Richtlinien

46 **Richtlinie**
zur Gewährung von Zuwendungen
für die Miet- und Investitionskosten
der Pflegeschulen im Saarland
(Pflegeschulen-Investitionskosten-Richtlinie)

Vom 8. Februar 2026

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 **Zuwendungszweck**

Das Land gewährt den staatlich anerkannten Pflegeschulen im Saarland Zuwendungen zur Förderung und Sicherung der Ausbildungen in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz und dem Pflegeassistenzgesetz. Durch die Zuwendungen soll die Grundlage für eine qualitativ hochwertige, fachgerechte und bedarfsgerechte Ausbildung für die Pflegeberufe im Rahmen der besetzten Ausbildungsplätze auch in Pflegeschulen sichergestellt werden, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind. Es werden Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern im Wege einer Pauschale anteilig gefördert. Im Rahmen der Umsetzung des Pflegeberufegesetzes und der Einführung der Ausbildung zur generalistischen Pflegeassistenz gelten für die bisherigen Altenpflegeschulen und die Krankenpflegeschulen seit 2020 die gleichen Anforderungen. Deshalb soll hinsichtlich der Altenpflegeschulen eine Gleichbehandlung bezüglich Ausstattung und Finanzierung mit den Krankenpflegeschulen stattfinden, die gemäß § 2 Nummer 1a in Verbindung mit §§ 8 und 9 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) einen Anspruch auf Investitionsförderung gegenüber dem Land haben. Nutzungsentgelte bzw. Mieten sind nach § 2 Nummer 3 Buchstabe a KHG den Investitionskosten nach § 2 Nummer 2 KHG gleichgestellt.

Mit dem Förderprogramm soll vor dem Hintergrund des dringenden Fachkräftebedarfs im Bereich der Pflege auch ein Anreiz gesetzt werden, möglichst viele Schülerinnen und Schüler auszubilden.

1.2 **Rechtsgrundlage**

Grundlage für die Förderung bilden § 27 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in der jeweils geltenden Fassung, und § 50 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529), in der jeweils geltenden Fassung, jeweils in Verbindung mit § 82a Absatz 3 Nummer 3, § 82 Absatz 2

und § 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI).

Aufwendungen für Mietkosten für das Schulgebäude sind im Rahmen der Finanzierung der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gemäß § 3 Absatz 1 und Anlage 1 Abschnitt A Nummer 5.1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) nicht berücksichtigungsfähig.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO. Ferner finden die §§ 48, 49 und 49a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

1.3 **Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Die Förderung wird gewährt in Form einer Zuwendung als Zuschuss zu den Miet- und Investitionskosten der staatlich anerkannten Pflegeschulen für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts.

Im Rahmen der Umlageverfahren nach dem Pflegeberufegesetz sind die Investitionskosten, zu denen auch die Kosten der Kaltmiete gehören, nicht umlagefähig (§ 27 Absatz 1 Satz 3 und 4 PflBG).

3. **Ziele und Indikatoren**

Die Förderung dient der Sicherung einer ausreichenden Anzahl an Fach- und Assistenzkräften in den Einrichtungen der Altenpflege sowie der Versorgung in den Krankenhäusern im Saarland. Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Pflegeschulen im Rahmen der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz (Pflegefachfrau/-fachmann nach § 1 PflBG; Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in nach § 58 PflBG) sowie nach dem Pflegeassistenzgesetz (Pflegeassistent/-in) durch die Sicherung des Schulbetriebs im jeweiligen Schuljahr. Als Indikator für die Zielerreichung ist die Anzahl von Klassen mit in Ausbildung befindlichen Schülerinnen und Schülern der Saarländischen Pflegeausbildungsberufen an den geförderten Pflegeschulen maßgeblich. Es wird beabsichtigt, 60 Klassen mit durchschnittlich ca. 5 800 Euro pro Klasse zu fördern. Insgesamt sollen die geförderten Pflegeschulen eine Unterstützung in Höhe von maximal 350 000 Euro erhalten.

4. **Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungen werden den Trägern der staatlich anerkannten Pflegeschulen mit Sitz im Saarland gewährt. Als Pflegeschulen im Sinne dieser Richtlinie gelten auch Altenpflegeschulen, die dem Bestandsschutz des § 65 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes oder § 10 Absatz 1 des Pflegeassistentengesetzes unterliegen. Nicht als Zuwendungsempfänger gelten Pflegeschulen, die zugleich Ausbildungsstätten im Sinne von § 2 Nummer 1a Buchstaben e, f und g des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) sind.

5. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung wird zur Unterstützung der Finanzierung von Aufwendungen zur Bereitstellung notwendiger Schulräume für die berufliche Pflegeausbildung, die nicht zu den Ausbildungskosten gehören (Miet- und Investitionskosten), als Pauschalbetrag pro eingerichteter Klasse im Schuljahr gewährt.

6. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

6.1 **Zuwendungs- und Finanzierungsart**

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung für die Dauer eines Schuljahrs. Die Förderung wird pro Klasse ab dem Kalendermonat gewährt, in dem die ausbildungsbedingte Beschulung nach dem Pflegeberufgesetz begonnen wird (Schuljahresbeginn), und bis einschließlich des Kalendermonats, in dem das Schuljahr regulär endet (grundsätzlich jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres bzw. zum 31. August im letzten Schuljahr der Pflegeassistenten).

6.2 **Ermittlung des Förderbetrags**

Die Höhe des Zuschusses errechnet sich nach der vom Schulträger der Bewilligungsbehörde gegenüber nachgewiesenen Zahl der Klassen. Maßgeblich ist die Klassen- und Schülerzahl nach dem Stand vom 15. Oktober eines Schuljahres. Jede Pflegeschule erhält als Pauschalen

- 1) für das Vorhalten allgemeiner Räumlichkeiten monatlich 1 600 Euro, unabhängig von der Anzahl der eingerichteten Bildungsgänge, sowie
- 2) für das Vorhalten der erforderlichen Unterrichtsräume
 - a) beim Führen einer Klasse monatlich 500 Euro, ab dem Schuljahr 2025/2026 beträgt dies 700 Euro,
 - b) beim Führen von zwei Klassen monatlich 400 Euro je Klasse, ab dem Schuljahr 2025/2026 beträgt dies 500 Euro, und

- c) beim Führen von mehr als zwei Klassen monatlich 180 Euro, ab dem Schuljahr 2025/2026 beträgt dies 300 Euro je weitere Klasse.

Als eine Schulklasse gelten entsprechend § 9 des Pflegeberufgesetzes und § 10 des Pflegeassistentengesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Saarländischen Pflegeschulenverordnung grundsätzlich 20 Schülerinnen oder Schüler. Wird in einer Klasse die Anzahl von 15 Schülerinnen oder Schülern unterschritten oder die Anzahl von 25 Schülerinnen oder Schülern überschritten, ist die Abweichung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu begründen.

An einer Externenprüfung nach § 16 des Pflegeassistentengesetzes Teilnehmende sind nicht Schülerinnen oder Schüler im Sinne dieser Richtlinie.

Verfügt eine Pflegeschule über mehrere Standorte oder Außenstellen, gilt sie entsprechend ihres Bescheids zur staatlichen Anerkennung als Pflegeschule und unabhängig der Anzahl ihrer Standorte als eine Pflegeschule im Sinne dieser Richtlinie.

7. **Verfahren**

7.1 **Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit.

7.2 **Antragstellung**

Die Zuwendung wird auf Antrag des jeweiligen Schulträgers gewährt. Der Antrag ist anhand des Antragsformulars „Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung“ zu stellen. Im Antrag ist die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen darzulegen und zu bestätigen. Zudem ist das Formular mit den nach Nummer 7.4 erforderlichen Angaben elektronisch einzureichen.

7.3 **Abrechnung der tatsächlichen Schülerzahlen**

Die Träger haben der Bewilligungsbehörde nach Abschluss des Schuljahres spätestens bis zum 31. Oktober einen Nachweis über die im Laufe des Schuljahres eingerichteten Schulklassen und die ausgebildeten Schülerinnen und Schüler vorzulegen. Nach Prüfung erfolgt eine Ist-Abrechnung hinsichtlich der tatsächlichen Klassen- und Schülerzahl.

7.4 **Beantragung, Bewilligung, Abrechnung, Nachweis der Verwendung**

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung eines Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsord-

nung des Saarlandes (VV-LHO) vom 27. September 2001 (GMBL. Saar S. 553), zuletzt geändert durch VV vom 22. August 2025 (Amtsbl. I S. 791), in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen vorgesehen sind.

Der Zuwendungsempfänger übersendet der Bewilligungsbehörde den Sachbericht über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel. Dieser beinhaltet insbesondere folgende durch die Bewilligungsbehörde zu prüfende Punkte:

- Anzahl der eingerichteten Klassen, aufgeschlüsselt nach Ausbildungsziel (Berufsbezeichnung), Jahrgang, Umfang der Ausbildung in Vollzeit oder Teilzeit, jeweiligem Ausbildungsbeginn und voraussichtlichem -ende,
- Anzahl der jeweiligen Schülerinnen und Schüler mit Angabe der jeweiligen Klasse,
- Angabe, ob der jeweilige Betrieb, die Herstellung, die Anschaffung, die Wiederbeschaffung oder die Ergänzung der notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter anderweitig ausgeglichen wird, und
- die Versicherung, dass alle einschlägigen Vorschriften beachtet wurden.

Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Angaben und Belege anfordern nach Nummer 7 ANBest-P (Anlage 2 zu § 44 LHO), soweit diese zur Überprüfung erforderlich sind oder im Rahmen einer jährlichen Stichprobenprüfung erfolgt.

7.5 Auszahlung der Zuwendung

Nach Prüfung der Anträge wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, nach dessen Bestandskraft der nach der Pauschalierung des errechneten

Jahresbetrags der Förderung grundsätzlich in vier gleichen (Teil-)Beträgen an die Schulträger als Zuwendung ausgezahlt wird.

8. Prüfungsrecht des Rechnungshofes des Saarlandes

Der Rechnungshof des Saarlandes ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 der Haushaltsordnung des Saarlandes durchzuführen.

9. Übergangsregelung

Für das Schuljahr 2020/2021 wird eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach der VV-LHO Nummer 1.3 zu § 44 LHO zugelassen, sofern die Maßnahme ab dem 1. Oktober 2020 begonnen wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

Abweichend von den Nummern 6.2 und 7.4 ist für die Antragstellung betreffend die Anzahl der Klassen im Schuljahr 2020/2021 der Stichtag nach dieser Richtlinie der 1. Januar 2021. Für diese Schulklassen des Schuljahres 2020/2021 ist der Antrag spätestens bis zum 28. Februar 2021 zu stellen.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Saarbrücken, den 8. Februar 2026

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de